

Satzung der Deutschen Finanzhilfe e.V.

Beschluss der Gründungsversammlung: 6. November 2025

Inhaltsverzeichnis

I. Teil	4
Name, Grundprinzipien, Vereinszweck	4
§ 1 Name und Sitz des Vereins.....	4
§ 2 Grundprinzipien.....	4
§ 3 Gewinnbeteiligungsverbot.....	4
§ 4 Gemeinnütziger Vereinszweck.....	4
II. Teil Mitgliedschaft	5
§ 5 Mitgliederbeauftragter.....	5
Abschnitt 1 Natürliche Mitgliedschaft	5
§ 6 Voraussetzungen.....	5
§ 7 Beitritt.....	6
§ 8 Festlegung der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder.....	6
§ 9 Austritt und Ausschluss.....	6
Abschnitt 2 Fördermitgliedschaft für juristische Personen	7
§ 10 Voraussetzungen.....	7
§ 11 Beitritt.....	7
§ 12 Festlegung des Mitgliedsbeitrags für Fördermitglieder.....	7
§ 13 Austritt und Ausschluss.....	7
III. Teil Gliederung	8
Abschnitt 1 Wirkungsebenen	8
§ 14 Deufina.....	8
§ 15 Nachgeordnete Verbände.....	8
§ 16 Errichtung und Auflösung nachgeordneter Wirkungsebenen.....	9
Abschnitt 2 Bundesorgane	9
§ 17 Organe auf Bundesebene.....	9
§ 18 Wahl und Zusammensetzung des Präsidiums.....	9
§ 19 Aufgaben des Präsidiums.....	9
§ 20 Beitragsordnung.....	10
§ 21 Richtlinienkompetenz.....	10
§ 22 Beauftragte.....	11
§ 23 Ausschüsse.....	11
§ 24 Arbeitsgruppen und Fachkreise.....	11
§ 25 Politischer Beirat.....	12
§ 26 Wirtschaftsbeirat.....	12
IV. Teil Mitgliederversammlung	13
§ 27 Einberufung und Teilhabe.....	13

§ 28 Minderheitsklausel	13
§ 29 Versammlung und Versammlungsleitung	13
§ 30 Schriftführung	13
§ 31 Beschlussfähigkeit.....	13
§ 32 Digitale Abstimmungen und Online-Briefwahlen	14
V. Teil Regelungen zu Gesellschaften	14
§ 33 Grundsätze von Gesellschaften	14
§ 34 Gründung und Auflösung von Gesellschaften.....	14
§ 35 Gesellschaftsvertretung und Beteiligungsverbot	15
VI. Teil Verfahrensordnung.....	15
§ 36 Schiedsgerichtsbarkeit	15
§ 37 Widerspruchsfreies Satzungsrecht	15
VII. Teil Finanzwirtschaft.....	15
§ 38 Zuständigkeiten	15
§ 39 Haushaltsverfahren	16
VIII. Teil Abschließende Bestimmungen	16
§ 40 Auflösung.....	16
§ 41 Wegfall steuerbegünstigter Zwecke	16
§ 42 Satzungsänderung	16

I. Teil

Name, Grundprinzipien, Vereinszweck

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen Deutsche Finanzhilfe (im Folgenden ‚Deufina‘).
- (2) Hauptsitz der Deutschen Finanzhilfe ist Berlin.
- (3) Die Deutsche Finanzhilfe ist im Vereinsregister angemeldet und trägt den Namenszusatz „e.V.“
- (4) Die Deutsche Finanzhilfe verwirklicht ihren gemeinnützigen Vereinszweck gemäß § 4 dieser Satzung im Bundesgebiet der Bundesrepublik Deutschland und, soweit dies rechtlich zulässig ist, im europäischen Ausland.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Grundprinzipien

- (1) Die Deufina ist eine demokratische, föderale und offene Vereinigung, die auf den Grundprinzipien des gegenseitigen Respekts, der Wertschätzung, des Vertrauens und der Solidarität beruht. Sie verfolgt das Ziel, die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher zu vertreten, deren Rechte zu schützen und einen Beitrag zu einer gerechten und transparenten Gesellschaft zu leisten.
- (2) Die Überparteilichkeit bildet einen zentralen Pfeiler der Deufina. Unabhängig von parteipolitischen Ausrichtungen steht die Deufina für eine Gemeinschaft, die überparteilich agiert und ihre Entscheidungen auf sachlichen Erwägungen und dem Wohl der Verbraucherinnen und Verbraucher begründet. Diese Überparteilichkeit unterstreicht die immerwährende Absicht, unabhängig von parteipolitischen Interessenlagen für die Belange und Rechte der Verbraucher einzutreten und einen offenen Raum für konstruktiven Austausch zu schaffen.
- (3) Die Deufina bekennt sich zu den Prinzipien der Gleichstellung und Gleichberechtigung ihrer Mitglieder. Unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion oder Weltanschauung wird die Unabhängigkeit und Meinungsfreiheit jedes Einzelnen geachtet und geschützt. Die Deufina setzt sich gemäß diesen Grundwerten aktiv für Chancengleichheit ein, um für alle Mitglieder dieselben Möglichkeiten zur Mitgestaltung und Entfaltung innerhalb der Vereinigung zu schaffen. Es wird angestrebt, eine vielfältige und offene Gemeinschaft zu fördern, in der jeder Teilnehmer gleiche Rechte und Respekt erfährt.

§ 3

Gewinnbeteiligungsverbot

- (1) Die Mittel der Deufina dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Deufina fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Jegliche Zuwendungen und die Verteilung von Gewinnanteilen an Mitglieder oder Dritte sind unzulässig.

§ 4

Gemeinnütziger Vereinszweck

- (1) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Deufina ist es, den Verbraucherinteressen zu dienen und zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung

beizutragen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

- (2) Die Deufina hat insbesondere die Aufgabe
 - sich bei Bundesgesetzgebung, Verwaltung und Organisationen sowie bei Anbietern für die Interessen der Verbraucher unter Berücksichtigung des Allgemeinwohles einzusetzen,
 - die Allgemeinheit und Einzelpersonen über alle die Verbraucher und ihre Haushalte betreffenden Fragen durch rechtliche Beratung, Bildung und Information zu unterstützen,
 - die Rechte der Verbraucher wahrzunehmen und gesetzliche Verstöße abzumahnern, soweit dadurch Verbraucherinteressen berührt sind, auch durch Einleitung gerichtlicher Maßnahmen,
 - durch Öffentlichkeitsarbeit in den Medien zu einem gleichmäßigen Informationsstand der Verbraucher beizutragen.
- (3) Die Deufina verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

II. Teil Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliederbeauftragter

- (1) Das Präsidium bestellt aus seinen Reihen nach § 22 einen Mitgliederbeauftragten.
- (2) Der Mitgliederbeauftragte empfängt und verwaltet die Beitrittsanträge und führt die Ausschlussverfahren nach den §§ 9 Abs. 5 und 13 Abs. 5 dieser Satzung durch.
- (3) Dem Präsidium wird in regelmäßigen Abständen Mitteilung über Beitrittsanträge, Austrittserklärungen und Ausschlussverfahren gemacht.
- (4) Die Entscheidung über den Beitritt neuer Mitglieder obliegt grundsätzlich dem Mitgliederbeauftragten und richtet sich nach den Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 6 oder 10 der Satzung. Vor der Verkündung einer Entscheidung durch den Mitgliederbeauftragten zum Beitritt nach Satz 1 dieses Absatzes ist dem Präsidium das Votum des Mitgliederbeauftragten über eingereichte Beitrittsanträge vorzulegen. Widerspricht das Präsidium dem Votum des Mitgliederbeauftragten nicht innerhalb einer Woche, so wird nach dem Votum verfahren. Das Präsidium kann dem Votum widersprechen und über eine Aufnahme im Einzelfall abweichend entscheiden.
- (5) Rückwirkende Widersprüche des Präsidiums gegen ein Votum sind unzulässig.

Abschnitt 1 Natürliche Mitgliedschaft

§ 6 Voraussetzungen

- (1) Die Mitgliedschaft für natürliche Personen setzt voraus, dass der Antragsteller einen Wohnsitz in Deutschland hat und gegen ihn kein Ausschlussverfahren nach § 9 eingeleitet wurde. Für Minderjährige zeichnen deren Erziehungsberechtigte.
- (2) Der Beitritt zur Deufina erfolgt auf freiwilliger Basis und setzt die Zustimmung des Antragstellers zu den Bestimmungen dieser Satzung und der Beitragsordnung voraus. Der Antragsteller erklärt, dass er seine Mitgliedschaft in freier Entscheidung, ohne Zwang und unbeeinflusst von Dritten eingehen möchte.

§ 7 Beitritt

- (1) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Antragstellung an den Hauptsitz der Deufina oder durch ein elektronisches Formular.
- (2) Die Mitgliedschaft läuft jeweils für ein Jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres vollständiges Jahr, sofern keine Beendigung nach § 9 ausgesprochen wird.
- (3) Der Antrag soll die vollständigen und aktuellen persönlichen Daten des Antragstellers enthalten.
- (4) Mit Einreichung des Beitrittsantrags erklärt der Antragsteller verbindlich sein Interesse an der Mitgliedschaft und stimmt den Bestimmungen dieser Satzung sowie der Beitragsrichtlinie zu.
- (5) Über den Beitritt wird nach § 5 Abs. 4 vom Mitgliederbeauftragten oder in besonderen Fällen vom Präsidium entschieden. Ein Anspruch auf Beitritt besteht nicht.
- (6) Der Begriff 'Mitglieder', wie in dieser Satzung verwendet, bezieht sich ausschließlich auf natürliche Personen gemäß diesem Abschnitt.
- (7) Mitglieder erlangen erst nach einer Wartefrist von drei Monaten das Recht, ihr Stimmrecht in einer Mitgliederversammlung auszuüben. Die Frist beginnt mit dem Tag der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch die Deufina.

§ 8 Festlegung der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag. Die Art und Höhe der Beiträge für Mitglieder nach diesem Abschnitt werden durch die Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Es können mehrere Mitgliedsbeiträge zur selben Zeit gelten, wenn unterschiedliche Konditionen mit ihnen verbunden sind.

§ 9 Austritt und Ausschluss

- (1) Der Austritt für Mitglieder ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung erfolgt in Textform gegenüber der Deufina. In Härtefällen kann das Präsidium auf Antrag des Mitglieds die Kündigungsfrist nach billigem Ermessen verkürzen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet außerdem mit dem Tod oder dem Verlust der Geschäftsfähigkeit des Mitglieds.
- (3) Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.
- (4) Das ausgetretene Mitglied und seine Hinterbliebenen haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, insbesondere auf Rückerstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge.
- (5) Ein Mitglied kann gemäß § 5 unter anderem ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Mitglied gegen diese Satzung oder eine Richtlinie vorsätzlich oder fahrlässig verstößt;
 - b) sich das Mitglied am Vereinsvermögen entgegen § 2 dieser Satzung beteiligt oder einen strafbewährten Versuch unternimmt;
 - c) das Mitglied – auch abseits der Mitgliedschaft in der Deufina – Bestrebungen verfolgt, Äußerungen tätigt oder in Organisationen, Parteien oder Vereinen Mitglied ist, die der freiheitlichen-demokratischen Grundordnung zuwiderlaufen;
 - d) das Mitglied die Deufina vorsätzlich oder fahrlässig herabwürdigt.

Abschnitt 2

Fördermitgliedschaft für juristische Personen

§ 10

Voraussetzungen

- (1) Die Mitgliedschaft für juristische Personen (im Folgenden ‚Fördermitgliedschaft‘) setzt voraus, dass es sich bei dem Antragsteller um ein Unternehmen nach § 14 BGB mit Sitz in Deutschland handelt und gegen welches kein Ausschlussverfahren nach § 13 vorliegt. Der Antragsteller darf keiner Organisation angehören, die entgegen des Vereinszwecks der Deufina Interessenvertretung betreibt.
- (2) Der Beitritt zur Deufina erfolgt auf freiwilliger Basis und setzt die Zustimmung des Antragstellers zu den Bestimmungen dieser Satzung voraus. Der Antragsteller erklärt, dass er seine Mitgliedschaft in freier Entscheidung, ohne Zwang und unbeeinflusst von Dritten eingehen möchte.

§ 11

Beitritt

- (1) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Antragstellung an den Hauptsitz der Deufina oder durch ein elektronisches Formular.
- (2) Der Antrag hat die vollständigen und aktuellen Daten des Antragstellers zu enthalten.
- (3) Mit dem Beitrittsantrag erklärt der Antragsteller verbindlich sein Interesse am Erwerb der Mitgliedschaft und sein Einverständnis mit den Bestimmungen dieser Satzung und der Beitragsordnung.
- (4) Über den Beitritt wird nach § 5 Abs. 4 vom Mitgliederbeauftragten oder in besonderen Fällen vom Präsidium entschieden.
- (5) Der Begriff ‚Fördermitglieder‘, wie in dieser Satzung verwendet, bezieht sich ausschließlich auf juristische Personen gemäß diesem Abschnitt.
- (6) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können nach § 25 dieser Satzung Vertreter in den Wirtschaftsbeirat entsenden.

§ 12

Festlegung des Mitgliedsbeitrags für Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag. Die Art und Höhe der Beiträge für Fördermitglieder nach diesem Abschnitt werden durch die Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Für Fördermitglieder können mehrere Mitgliedsbeiträge zur selben Zeit gelten, wenn unterschiedliche Konditionen mit ihnen verbunden sind. Es gelten jeweils dieselben Zugangsvoraussetzungen.

§ 13

Austritt und Ausschluss

- (1) Der Austritt für Fördermitglieder ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung erfolgt in Textform gegenüber der Deufina. In Härtefällen kann das Präsidium auf Antrag des Fördermitglieds die Kündigungsfrist nach billigem Ermessen verkürzen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet außerdem mit der Liquidierung oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit des Fördermitglieds.

- (3) Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.
- (4) Das ausgetretene Fördermitglied und seine Gläubiger haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, insbesondere auf Rückerstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge.
- (5) Fördermitglieder können von der Deufina durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Präsidiums oder der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund unter anderem ausgeschlossen werden, wenn sie
 - a) gegen diese Satzung oder eine Richtlinie vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen;
 - b) sich am Vereinsvermögen entgegen § 2 beteiligen oder den Versuch unternehmen;
 - c) die Deufina vorsätzlich oder fahrlässig herabwürdigen.

III. Teil Gliederung

Abschnitt 1 Wirkungsebenen

§ 14 Bundesebene

- (1) Die Deufina ist die höchste Wirkungsebene und verfolgt das Ziel, übergeordnete Belange und Interessen der Verbraucher zu vertreten.
- (2) Die Deufina hat insbesondere die Aufgabe, Verbraucherbelange gegenüber staatlichen Institutionen und anderen Organisationen zu vertreten, sowie Maßnahmen zur Förderung und Stärkung der Verbraucherrechte zu ergreifen.
- (3) Die Deufina ist die Dachorganisation der nachgeordneten Landes-, Bezirks-, Landkreis- und Ortsfinanzhilfen (nachgeordnete Wirkungsebenen) und ist für ihre Gesamtausrichtung verantwortlich. Handlungen oder Unterlassungen der nachgeordneten Wirkungsebenen gegen die Interessen und Vorgaben der Deufina sind unzulässig.

§ 15 Nachgeordnete Wirkungsebenen

- (1) Die Landesfinanzhilfen sind auf der Ebene der Bundesländer tätig und setzen sich für die Interessen der Verbraucher auf Landesebene ein. Sie arbeiten in Abstimmung mit der Deufina und streben die Umsetzung von verbraucherfreundlichen Maßnahmen auf Landesebene an.
- (2) Die Bezirksfinanzhilfen sind regionale Vertretungen und setzen sich für die Belange der Verbraucher auf Bezirksebene ein. Sie arbeiten in enger Koordination mit den Landesfinanzhilfen und unterstützen deren Ziele auf regionaler Ebene.
- (3) Die Landkreisfinanzhilfen vertreten die Interessen der Verbraucher auf Ebene der Landkreise. Sie arbeiten eng mit den Bezirksfinanzhilfen zusammen, um eine effektive Umsetzung von Verbraucherschutzmaßnahmen auf lokaler Ebene sicherzustellen.
- (4) Die Ortsfinanzhilfen setzen sich auf lokaler Ebene für die Belange der Verbraucher in einzelnen Ortschaften ein. Sie arbeiten in Abstimmung mit den jeweils höheren Ebenen und tragen dazu bei, dass die Verbraucherinteressen in direktem Kontakt angemessen vertreten werden.

§ 16
**Errichtung und Auflösung
nachgeordneter Wirkungsebenen**

- (1) Auf Antrag von mindestens sieben Mitgliedern der Deufina kann eine nachgeordnete Wirkungsebene errichtet werden.
- (2) Die Errichtung nachgeordneter Wirkungsebenen bedarf der Zustimmung des Präsidiums der Deufina sowie
 - a) für Bezirksfinanzhilfe die Zustimmung des Vorstands der übergeordneten Landesfinanzhilfe,
 - b) für Landkreisfinanzhilfe die Zustimmung des Vorstands der übergeordneten Landesfinanzhilfe und des Vorstands der übergeordneten Bezirksfinanzhilfe,
 - c) für Ortsfinanzhilfe die Zustimmung des Vorstands der übergeordneten Landesfinanzhilfe, des Vorstands der übergeordneten Bezirksfinanzhilfe und des Vorstands der übergeordneten Landkreisfinanzhilfe.
- (3) Für die Gründung einer entsprechend nachgeordneten Wirkungsebene ist das Bestehen der jeweils zustimmungspflichtigen übergeordneten Wirkungsebene erforderlich.
- (4) Die Zustimmung durch das Präsidium der Deufina kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

**Abschnitt 2
Bundesorgane**

§ 17
Organe auf Bundesebene

- (1) Die Organe auf Bundesebene sind
 - a) das Präsidium (§ 18), sowie
 - b) die Mitgliederversammlung (§ 27).
- (2) Die Organe haben sich gegenseitig Hilfe zu leisten.

§ 18
Wahl und Zusammensetzung des Präsidiums

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von sieben Jahren die Mitglieder des Präsidiums. Die interne Geschäftsverteilung regelt das Präsidium durch eigenen Beschluss. Das Präsidium bestimmt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und bis zu drei weitere Mitglieder. Wiederwahl ist vorgesehen und ausdrücklich zulässig.
- (2) Die Deufina Stiftung verfügt im Präsidium über ein dauerhaftes Stimmrecht und entsendet bis zu drei stimmberechtigte Mitglieder, sofern diese ordentliche Mitglieder der Deufina sind. Sobald die Deufina Stiftung die Gemeinnützigkeit nicht besitzt oder verliert, entfällt dieses Stimmrecht vollständig. Mit der erneuten Anerkennung der Gemeinnützigkeit lebt das Stimmrecht ohne weiteren Beschluss wieder auf.

§ 19
Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium bestimmt die strategische und operative Gesamtausrichtung der Deufina, erlässt Richtlinien und übt allgemeines Weisungsrecht aus.

- (2) Es überwacht die Tätigkeit der Organisationseinheiten, welchen es vorsteht, und ist berechtigt, diesen im Rahmen der Satzung allgemeine Weisungen zur Umsetzung des Vereinszwecks zu erteilen.
- (3) Über die Sitzungen des Präsidiums wird ein Protokoll erstellt. Dieses enthält mindestens Sitzungsort, Datum, Teilnehmer, und Beschlüsse sowie deren Ergebnisse.
- (4) Das Protokoll wird vom Präsidenten und dem von ihm bestimmten Protokollführer unterzeichnet. Sofern kein Protokollführer bestimmt wurde, unterzeichnet ein weiteres Mitglied des Präsidiums.
- (5) Die Beschlüsse des Präsidiums entfalten mit dem Datum ihrer Beschlussfassung unmittelbare Geltung und sind von allen Organen, Gremien und beauftragten Personen der Deufina verbindlich umzusetzen. Die Wirksamkeit der Beschlüsse ist nicht von der Protokollunterzeichnung abhängig. Die Umsetzung erfolgt innerhalb des vom Präsidium gesetzten Rahmens; erforderliche Folgemaßnahmen sind unverzüglich zu veranlassen.
- (6) Das Präsidium vertritt die Deufina gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt (§ 26 BGB).
- (7) Das Präsidium kann die operative Geschäftsführung an eine oder mehrere bevollmächtigte Personen abgeben, soweit hierfür eine gesonderte Innen- und Außenbevollmächtigung erteilt wird.

§ 20 Beitragsordnung

Das Präsidium beschließt durch Richtlinie eine Beitragsordnung, die die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten der Mitgliedsbeiträge sowie etwaiger Zusatzleistungen regelt. Die Beitragsordnung ist für alle Mitglieder verbindlich. Änderungen werden mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

§ 21 Richtlinienkompetenz

- (1) Das Präsidium erlässt die Geschäftsordnung, Richtlinien und rechtlichen Vorgaben für die Deufina durch Beschluss.
- (2) Über eine beschlossene Richtlinie durch das Präsidium wird ein Protokoll nach § 19 dieser Satzung gefasst.
- (3) Richtlinien haben mindestens zu beinhalten
 - a) eine aufschlussreiche Bezeichnung (Überschrift),
 - b) eine Abkürzung,
 - c) den Geltungsbereich,
 - d) den Zweck,
 - e) das Inkrafttreten.
 Ist ein besonderes Außerkrafttreten erforderlich, ist auch eine Angabe darüber in die Richtlinie aufzunehmen.
- (4) Eine Richtlinie tritt mit dem in Absatz 3 lit. e) bestimmten Datum in Kraft und wird den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor Inkrafttreten zugänglich gemacht. Ist in der Richtlinie nach Absatz 3 Satz 2 nichts anderes bestimmt, tritt sie nur mit der Aufhebung nach Absatz 5 außer Kraft.
- (5) Für die Aufhebung einer Richtlinie fasst das Präsidium einen Beschluss, der das Außerkrafttreten und etwaige Folgeauswirkungen regelt. Über diesen Beschluss und die damit verbundenen Übergangsregelungen fasst das Präsidium ein Protokoll nach

Maßgabe von § 19. Der Wortlaut der Übergangsregelungen ist den Mitgliedern offenzulegen.

§ 22 **Beauftragte**

- (1) Das Präsidium kann Beauftragte berufen und abberufen.
- (2) Beauftragte haben eine übergeordnete Funktion wahrzunehmen. Sie dürfen keinem Organ auf Bundesebene angehören.

§ 23 **Ausschüsse**

- (1) Das Präsidium richtet politische Ausschüsse ein und beruft die Ausschussmitglieder. Über die Arbeitsweise der Ausschüsse erlässt das Präsidium eine Richtlinie.
- (2) Ausschüsse werden für jeden Bereich eingerichtet, der verbrauchernahe Themen tangiert. Sie bestehen aus jeweils einem Vorsitzenden und bis zu dreißig weiteren Mitgliedern. Die Ausschussvorsitzenden werden durch das Präsidium bestimmt.
- (3) Die Mitglieder eines Ausschusses müssen über die notwendige Sachkenntnis in dem für die Ausschussarbeit relevanten Bereich verfügen. Die erforderliche Sachkenntnis wird erbracht, wenn alle Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden. Als Zugangsvoraussetzung gelten die fachliche Eignung, die persönliche Eignung sowie die sprachliche Eignung. Zur fachlichen Eignung zählen insbesondere akademische Abschlüsse, besondere Qualifizierungen oder spezielle Zertifikate in dem relevanten Bereich. Alternativ kann die fachliche Eignung auch durch langjährige Berufserfahrung erfüllt werden. Zur persönlichen Eignung zählt die Unabhängigkeit, Neutralität und Unbefangenheit; Ausschussmitglieder dürfen kein Ehren- oder Hauptamt in oder für eine Partei, eine parteinahe Organisation oder für einen Konzern wahrnehmen. Eine Interessenvertretung neben der Deufina ist nach Satz 5 zustimmungspflichtig durch das Präsidium. Abhängig von den Anforderungen der Ausschussarbeit können bestimmte Sprachkenntnisse als Zugangsvoraussetzung gelten. Die notwendige Sachkenntnis wird im Wege der Berufung zum Ausschussmitglied nach Absatz 1 Satz 1 festgestellt.
- (4) Die Abberufung von Ausschussmitgliedern erfolgt durch das Präsidium.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse nach Absatz 1 Satz 2 kommen in regelmäßigen Abständen zur gemeinsamen Beratung als Bundesausschuss zusammen. Dem Bundesausschuss dürfen Mitglieder des Präsidiums beisitzen; sie sind jederzeit zu hören.
- (6) Der Bundesausschuss berät über gesamtpolitische Herausforderungen und erörtert mögliche Schnittstellen. In gemeinsamer Beratung fasst der Bundesausschuss seine Entscheidungen über gemeinsame Stellungnahmen mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Bundesausschusses.
- (7) Ein Mitglied des Präsidiums übernimmt den Vorsitz des Bundesausschusses. Es koordiniert die Sitzungen und berichtet an das Präsidium.

§ 24 **Arbeitsgruppen und Fachkreise**

- (1) Arbeitsgruppen und Fachkreise müssen ein zuvor bestimmtes Ziel innerhalb eines Ausschusses verfolgen. Sie können nur auf Antrag von einer mehrheitsfähigen Anzahl an Mitgliedern beim Präsidium gegründet werden. Arbeitsgruppen und Fachkreise benennen in ihrem Antrag eine Person zu ihrem Sprecher. Das Präsidium kann weitere

Anforderungen an Arbeitsgruppen und Fachkreise richten. Für Arbeitsgruppen und Fachkreise legt das Präsidium harmonisierte Arbeitsweisen in einer Richtlinie fest.

- (2) Arbeitsgruppen und Fachkreise werden durch Beschluss des Präsidiums zugelassen. Eine zeitliche Befristung ist möglich. Derselbe Geschäftsgang gilt für die Versagung und Auflösung von Arbeitsgruppen und Fachkreisen.
- (3) Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe oder eines Fachkreises werden beim Präsidium angemeldet. An einer Arbeitsgruppe oder einem Fachkreis können sich alle Mitglieder desselben Ausschusses beteiligen.
- (4) Sind spezifische Sachkenntnisse erforderlich und können diese nicht durch Ausschussmitglieder abgebildet werden, so ist die Hinzuziehung von Dritten möglich, wenn interne Geschäftsgänge, Absprachen oder Vorhaben vertraulich bleiben können.

§ 25

Politischer Beirat

- (1) Das Präsidium errichtet einen Politischen Beirat, der mit politisch besonders erfahrenen Persönlichkeiten besetzt wird. Die Mitglieder des Politischen Beirats sollen insbesondere durch ihre politische Erfahrung und Vernetzung dazu beitragen, die Position der Deufina zu stärken. Über die Arbeitsweise des Politischen Beirats erlässt das Präsidium eine Richtlinie.
- (2) Der Politische Beirat unterstützt die verbraucherpolitische Interessenvertretung der Deufina. Er gibt Einschätzungen zur Umsetzbarkeit erarbeiteter Stellungnahmen und Vorhaben der Fachausschüsse.
- (3) Die Mitglieder des Politischen Beirats werden vom Präsidium berufen; ein Mitglied des Präsidiums übernimmt den Vorsitz. Die Zusammensetzung des Beirats soll überparteilich sein, um eine neutrale und ausgewogene Beratung sicherzustellen. Es dürfen sich keine parteipolitischen Mehrheiten abbilden, um eine unabhängige und gemeinwohlorientierte Beratung zu gewährleisten.
- (4) Der Politische Beirat fungiert als Beratungsgremium des Präsidiums und stellt sicher, dass politische Entscheidungen und Empfehlungen der Deufina auf fundierten, unabhängigen Einschätzungen beruhen. Der Beirat prüft auch die politische Durchsetzbarkeit und die möglichen Auswirkungen von Projekten und Initiativen, die im Rahmen des Verbraucherschutzes entwickelt werden.
- (5) Die Abberufung eines Mitglieds des Politischen Beirats erfolgt durch das Präsidium.

§ 26

Wirtschaftsbeirat

- (1) Für jedes Fördermitglied nach § 10 dieser Satzung kann jeweils ein Vertreter in den Wirtschaftsbeirat berufen werden. Die Berufung muss vom Fördermitglied beim Präsidium beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Über die Arbeitsweise des Wirtschaftsbeirats erlässt das Präsidium eine Richtlinie.
- (2) Der Wirtschaftsbeirat fungiert als Beratungsgremium des Präsidiums und fördert die integrative Zusammenarbeit zwischen Verbrauchern und der Wirtschaft, wobei der Fokus auf der Förderung gemeinnütziger Verbraucherschutzzwecke liegt. Der Beirat identifiziert Schnittstellen zwischen wirtschaftlichen Herausforderungen und Verbraucherinteressen. Er entwickelt lösungsorientierte Ansätze, die zur Verbesserung des Verbraucherschutzes und zur Förderung einer nachhaltigen und fairen sozialen Marktwirtschaft beitragen.
- (3) Das Präsidium bestimmt ein Mitglied für den Vorsitz. Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirats werden vom Präsidium berufen.
- (4) Die Abberufung eines Mitglieds des Wirtschaftsbeirats erfolgt durch das Präsidium.

IV. Teil Mitgliederversammlung

§ 27 Einberufung und Teilhabe

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium mit einer Frist von drei Wochen in elektronischer Textform mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. In der Einberufung müssen die Einwahldaten, das Datum, die Uhrzeit und die Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
- (2) Die Einladung gilt einem Mitglied als wirksam zugestellt, wenn sie an die der Deufina zuletzt bekannten Kontaktdaten übermittelt wurde.
- (3) Fördermitglieder haben kein Stimm- und Mitwirkungsrecht in der Mitgliederversammlung. Sie dürfen als Beisitzer teilnehmen.
- (4) Die Vorschriften aus dem IV. Teil (Mitgliederversammlung) gelten sowohl für die Einberufung ordentlicher wie außerordentlicher Versammlungen.

§ 28 Minderheitsklausel

Der zehnte Teil aller Mitglieder der Deufina kann beim Präsidium schriftlich die Einberufung der Mitgliederversammlung nach § 27 dieser Satzung verlangen. Das Präsidium muss dem Verlangen innerhalb von drei Wochen ab dem Zugang entsprechen. Dem Präsidium ist mit dem Verlangen auch eine Tagesordnung bekanntzumachen.

§ 29 Versammlung und Versammlungsleitung

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt stets hybrid. Das Präsidium entscheidet über den elektronischen Kommunikationsweg.
- (2) Eine Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss, auch nur für einzelne Tagesordnungspunkte, ausgeschlossen werden. Die Teilnahme durch Dritte an den Beratungen der Mitgliederversammlung ist während dem Ausschluss der Öffentlichkeit untersagt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium geleitet. Ist Präsidiumsmitglied im Amt, wählt die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit ihrer Stimmen einen Sitzungspräsidenten, der die Sitzungsleitung anstelle eines Präsidiumsmitgliedes übernimmt.

§ 30 Schriftführung

Vor Beginn einer jeden Sitzung wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums einen oder mehrere Schriftführer.

§ 31 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf die an der Abstimmung tatsächlich teilgenommenen Mitglieder, wenn diese Satzung keine besondere Mehrheit voraussetzt.
- (2) Ist nach dieser Satzung die qualifizierte Mehrheit vorgesehen (besondere Mehrheit), beschließt die Mitgliederversammlung mit einem Quorum von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf die an der Abstimmung tatsächlich teilgenommenen Mitglieder.

§ 32

Digitale Abstimmungen und Online-Briefwahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen finden stets virtuell statt. Die Plattform der virtuellen Abstimmungen und Wahlen wird rechtzeitig im Vorfeld bekanntgegeben. Es wird sichergestellt, dass die Plattform den Anforderungen an eine gleiche, freie und öffentliche Wahl gerecht wird.
- (2) Mitgliedern, die an virtuellen Abstimmungen und Wahlen nicht teilnehmen können, ist beginnend mit der Einberufung der Mitgliederversammlung die Gelegenheit zu geben, ihre Stimme schriftlich beim Präsidium abzugeben. Alle Stimmen, die bis zu drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eingegangen sind, müssen als gültig gewertet werden.
- (3) Abstimmungen der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich namentlich, also nicht verdeckt oder geheim, durchzuführen. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall mit der einfachen Mehrheit ihrer Stimmen eine verdeckte und geheime Abstimmung verlangen.
- (4) Wahlen der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich verdeckt und geheim durchzuführen. Wahlen sind Personenwahlen nach dieser Satzung.

V. Teil

Regelungen zu Gesellschaften

§ 33

Grundsätze von Gesellschaften

- (1) Die Deufina kann Gesellschaften gründen, erwerben, betreiben und leiten, um ihre satzungsgemäßen Ziele zu fördern.
- (2) Gesellschaften nach Absatz 1 handeln im Einklang mit den satzungsgemäßen Zielen der Deufina und unterliegen den satzungsgemäßen Grundsätzen.
- (3) Änderungen an den Regelungen zu Gesellschaften im Eigentum der Deufina bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 34

Gründung und Auflösung von Gesellschaften

- (1) Die Gründung oder der Erwerb einer Gesellschaft bedarf eines Beschlusses des Präsidiums. Die Mitgliederversammlung entscheidet nur bei Beteiligungen an bereits bestehenden Gesellschaften und nur über den Anteilerwerb sowie über die Mittel, die für die Gründung oder den Erwerb bereitgestellt werden.
- (2) Das Präsidium legt den Unternehmenszweck, den Namen der Gesellschaft und die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen fest.

- (3) Die Auflösung einer Gesellschaft im Eigentum der Deufina kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Liquidation erfolgt unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben und in Abstimmung mit den Organen der Deufina.
- (4) Bei der Auflösung einer Gesellschaft ist sicherzustellen, dass etwaige Vermögenswerte in Übereinstimmung mit den satzungsgemäßen Zielen der Deufina verwendet werden.

§ 35

Gesellschaftsvertretung und Beteiligungsverbot

- (1) Die Geschäftsführung von Gesellschaften wird durch das Präsidium für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Mitglieder der Deufina dürfen nicht an Gesellschaften beteiligt werden, die im Eigentum der Deufina stehen. Eine wirtschaftliche Beteiligung am Vermögen solcher Gesellschaften ist nicht möglich.
- (3) Weiteres regeln die entsprechenden Gesellschaftssatzungen.

VI. Teil Verfahrensordnung

§ 36

Schiedsgerichtsbarkeit

- (1) Es wird ein Bundesschiedsgericht nach den Vorschriften der §§ 1025 ff. ZPO gegründet.
- (2) Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren aller Schiedsgerichte der Deufina regelt eine Schiedsgerichts-Verfahrensordnung.

§ 37

Widerspruchsfreies Satzungsrecht

- (1) Die Satzungen der nachgeordneten Finanzhilfen dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen. Soweit diese Satzungen keine Regelungen treffen, sind die jeweils gültigen entsprechenden Bestimmungen dieser Satzung sowie die auf ihrer Grundlage beschlossenen rechtlichen Regelungen unmittelbar anzuwenden.
- (2) Mitglieder nachgeordneter Finanzhilfen erwerben die Mitgliedschaft nach den Vorschriften dieser Satzung. Es gilt die Beitragsordnung der Deufina auch für die Mitglieder nachgeordneter Finanzhilfen. Abweichende Regelungen sind ungültig.

VII. Teil Finanzwirtschaft

§ 38

Zuständigkeiten

- (1) Für die Finanzwirtschaft der Deufina ist ein Mitglied des Präsidiums verantwortlich. Zur Finanzwirtschaft zählen insbesondere Finanz- und Bankgeschäfte, die Bundesbuchführung sowie budgetauslösende Maßnahmen.
- (2) Die abgeordnete Person nach Absatz 1 berichtet regelmäßig dem Präsidium und auf Verlangen der Mitgliederversammlung über die laufende Bundesbuchführung. Für das Verlangen ist von der Mitgliederversammlung ein Beschluss mit der einfachen Mehrheit der Stimmen zu fassen.

§ 39
Haushaltsverfahren

- (1) Der Haushalt wird für jedes Geschäftsjahr geordnet geführt.
- (2) Das Präsidium wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer gehören keinem Organ an, das über die Verwendung von Mitteln entscheidet. Die Kassenprüfer prüfen sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die Belege, die ordnungsgemäße Buchführung sowie die tatsächliche Mittelverwendung im Sinne der Satzung und der geltenden Vorschriften für gemeinnützige Organisationen.
- (3) Die Kassenprüfung erfolgt einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung. Das Ergebnis wird in einem schriftlichen Prüfbericht festgehalten und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Die Kassenprüfer beantragen auf Grundlage des Prüfberichts die Entlastung des Präsidiums.
- (4) Stellt die Kassenprüfung Verstöße fest, informieren die Kassenprüfer das Präsidium unverzüglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet über erforderliche Maßnahmen.

VIII. Teil
Abschließende Bestimmungen

§ 40
Auflösung

- (1) Für die Auflösung der Deufina ist die qualifizierte Stimmenmehrheit aller Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Beschluss ist in einer eigens zum Zwecke der Auflösung einberufenen Liquidierungsversammlung zu fassen.
- (3) Die Liquidierungsversammlung bestimmt mit der einfachen Mehrheit ihrer Stimmen einen Liquidator.

§ 41
Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung der Deufina oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Deufina an eine gemeinnützige Körperschaft im Sinne des Abschnittes ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung, die von der Liquidierungsversammlung mehrheitlich benannt wird. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke des Verbraucherschutzes zu verwenden.

§ 42
Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen der qualifizierten Stimmenmehrheit einer Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die an der Abstimmung tatsächlich teilgenommenen Mitglieder.